

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 10 / 2018
Erscheinungstag: 1. Juni 2018



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Schöffen für die Strafkammern beim Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Schöffengericht Mönchengladbach S. 90
2. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammern beim Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Jugendschöffengericht Mönchengladbach S. 91
3. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln hier: Flurbereinigung Wassenberg S. 92
 - I. Ladung zur Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes
 - II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Schöffen für die Strafkammern beim Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Schöffengericht Mönchengladbach

Die vom Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung am 02.05.2018 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen (Wahlperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023) liegt in der Zeit von

Montag, dem 11.06.2018 bis Montag, dem 18.06.2018

zu jedermanns Einsicht offen, und zwar

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr**

im Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17,
1. Etage, Zimmer 131.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Vorschlagsliste an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), in der jeweils geltenden Fassung, binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, das heißt bis zum **25. Juni 2018**, beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Stadtverwaltung, 41812 Erkelenz schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 des (GVG) nicht aufgenommen werden dürfen oder die nach § 33 und § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollen.

Über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten entscheidet der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht.

Erkelenz, den 28.05.2018

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Meiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammern beim Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Jugendschöffengericht Mönchengladbach

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Erkelenz in der Sitzung am 16.05.2018 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen (Wahlperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023) liegt in der Zeit von

Montag, dem 11.06.2018 bis Montag, dem 18.06.2018

zu jedermanns Einsicht offen, und zwar

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr**

im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 166.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Vorschlagsliste an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), in der jeweils geltenden Fassung, binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, das heißt bis zum **25. Juni 2018**, beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Stadtverwaltung, 41812 Erkelenz schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 des (GVG) nicht aufgenommen werden dürfen oder die nach § 33 und § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollen.

Über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten entscheidet der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht.

Erkelenz, den 28.05.2018

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Helmer Gotzen
Erster Beigeordneter

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 14. Mai 2018
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 147-2033

FLURBEREINIGUNG WASSENBERG
– 33.45 – 5 12 04 –

- I. Ladung zur Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Wassenberg ist der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes erstellt worden. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet werden soll.

I. Ladung zur Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes

Der 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes (Textteil, Nachweise und Karten) wird für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

**bei der Stadt Wassenberg, großer Sitzungssaal (1. Etage)
Roermonder Straße 25, 41849 Wassenberg
am 18. bis 21. Juni 2018
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr.**

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33, Bezirksregierung Köln) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Außerdem wird auf Wunsch die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit angezeigt und auch sonst jede erforderliche Auskunft und Information erteilt.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die **Nebenbeteiligten**.

Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten postalisch einen Auszug aus dem 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum eine gemeinsame bevollmächtigte Person bestellt ist, so erhält nur diese einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten ebenfalls postalisch den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge zu den Terminen mitzubringen.

Gegen den Inhalt des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen, können im o.a. Auslegungstermin Einwendungen erhoben werden. Zur Begründungsaufnahme wird im Auslegungstermin ein jeweils individueller Termin vereinbart. Sollten ein Beteiligter/eine Beteiligte Einwendungen der Flurbereinigungsbehörde schriftlich mitteilen wollen, so wird darum gebeten, diese unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 – 5 12 04 – unter der jeweiligen Ord.Nr. spätestens bis 1 Monat nach Ablauf des Auslegungstermins vorzubringen.

Wer an der Wahrnehmung des Auslegungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die bevollmächtigte Person hat ihre Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten. Die Vollmacht kann nachgereicht werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 – angefordert werden.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. der Bekanntmachung) findet

**bei der Stadt Wassenberg, großer Sitzungssaal (1. Etage)
Roermonder Straße 25, 41849 Wassenberg
am 18. bis 21. Juni 2018
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr**

die Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Die Teilnehmer werden gebeten, falls ihr betroffener Grundbesitz verpachtet ist, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird die Einweisung aller Grundstückseigentümer und Pächter in Besitz, Verwaltung und Nutzung zum 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes geregelt. Sie erfolgt nach der Bekanntgabe des 1. Entwurfs des Flurbereinigungsplanes. Die vorläufige Besitzeinweisung wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden (Städte Wassenberg, Erkelenz, Hückelhoven und Wegberg) in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen gesondert öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt nach den o.a. Terminen.

Weiterer Verfahrensfortschritt

Die Flurbereinigungsbehörde wird alle erhobenen Einwendungen prüfen. Begründete Einwendungen werden behoben. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Entwurfsplanung handelt, die durch die endgültige Straßenschlussvermessung noch leicht geändert werden kann. Danach wird der – gegebenenfalls fortgeschriebene – Flurbereinigungsplan den Beteiligten formell gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Im Auftrag

gez.
(Frings-Schäfer)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html veröffentlicht.

Erkelenz, den 01.06.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter